

Ergänzende Regelungen zur Haus- und Hofordnung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“ und des Hellerauer Kinderhortes für die Nachmittags- und Ferienbetreuung

in 01109 Dresden, Heinrich-Tessenow-Weg 28

Hort - Ruf: (0351) 8 90 26 05 / Fax: (0351) 3 20 81 65/ E-Mail: hort-84.grundschule@dresden.de

- Öffentlicher Aushang -

Die gemeinsame grundlegende Haus- und Hofordnung vom 31.08.2020 wird um die Regelungsbereiche für die Nachmittags- und Ferienbetreuung des Hortes durch diese Ergänzung erweitert.

1. Hortzeiten und Aufsichtspflicht

Für Hortkinder öffnet der **Frühhort** um 06:30 Uhr im Neubau Erdgeschoss im Raum NB/E/04 „zentrale An- und Abmeldung“ oder auf dem Schulhof und endet um 7:45 Uhr.

Die Hortbetreuungszeit am **Nachmittag** beginnt nach Unterrichtschluss und endet 17:30 Uhr im Raum NB/E/04 „zentrale An- und Abmeldung“ oder auf dem Schulhof.

Die Aufsichtspflicht des Hortes beginnt mit Anmeldung durch das Kind (nach Unterrichtschluss und in den Ferien inkl. Abgabe der Hortkarte) bzw. mit Übergabe des Kindes durch die Personensorge-berechtigten. Für die Nutzung des Frühhortes wird eine entsprechende Anmeldung mit Angabe des nötigen Betreuungsbeginns erbeten.

In der Heimgezeit melden sich die Kinder ordnungsgemäß an der An- und Abmeldung (Mitnahme der Hortkarte) ab bzw. erfolgt die Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder Abholberechtigten.

Das Schulgrundstück darf während der Hortbetreuungszeit nicht verlassen werden (Ausnahmen im Rahmen von Hortprojekte sind möglich). Der Aufenthalt im Altbau ist nur im Rahmen von Hortangeboten mit einer Aufsichtsführenden Fachkraft des Hortes zulässig. Die Benutzung der Garderoben im Kellergeschoss bleibt davon unberührt, ist jedoch auf ein notwendiges Mindestmaß für das An- und Ausziehen zu begrenzen. Die Flure und Treppenhäuser sind generell freizuhalten.

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen. Eine Betreuung der Hauskinder zwischen Unterrichtschluss und Ganztagsangebot durch den Hort findet nicht statt.

Kinder mit Betreuungsvertrag, die nach dem Unterricht nach Hause gehen sollen, melden sich im Neubau Erdgeschoss im Raum NB/E/04 „zentrale An- und Abmeldung“ beim Hortpersonal ab.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht.

2. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen des Hortes unverzüglich im Neubau Erdgeschoss im Raum NB/E/04 „zentrale An- und Abmeldung“ bei einer pädagogischen Fachkraft oder der Hortleitung (Büro FW/E/09) an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die ergänzende Haus- und Hofordnung ebenso.

Beim Betreten und Verlassen der Gebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstüren im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

Ergänzende Regelungen zur Haus- und Hofordnung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“ und des Hellerauer Kinderhorts für die Nachmittags- und Ferienbetreuung

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht. Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Hausmeister anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

4. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung und/oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden. Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt.

Handys der Schüler(innen) sind auch während der Hortzeit abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren. Ausnahmen bilden mit Zustimmung der Hortleitung die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben, sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und mit Zustimmung des jeweiligen Kindes eingesehen werden.

Ergänzende Regelungen zur Haus- und Hofordnung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“ und des Hellerauer Kinderhortes für die Nachmittags- und Ferienbetreuung

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Es wird empfohlen privates Eigentum zu beschriften. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Essenkarten, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Schüler(innen).

Fundsachen werden dem Hausmeister übergeben und im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem Aufsichtsführenden Hortpersonal. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schulsekretariat bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

6. Verhalten im Haverie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz auf den Campus vor dem Speisesaal Feuerwehrgebäude. Den Weisungen des Rettungspersonals ist zwingend Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

7. Rechtsgrundlagen

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de/ / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

Ergänzende Regelungen zur Haus- und Hofordnung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“ und des Hellerauer Kinderhorts für die Nachmittags- und Ferienbetreuung

8. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei Abwesenheit beider wird das Hausrecht auf den Hausmeister bzw. das diensthabende Personal übertragen. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

9. In Kraft treten

Die ergänzende Haus- und Hofordnung für den Hortbereich tritt analog mit der erlassenen Haus- und Hofordnung der Schule in Kraft.

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigefügten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grit Frank
Hortleiterin